

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1135

Staatssekretär

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:  
Kiel, 22. Juni 2018  
gez. Karin Reese-Cloosters

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

21. Juni 2018

### **Zuweisung von Geldbußen an gemeinnützige Einrichtungen**

Hier: Bemerkungen 2017 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 auf einstimmige Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (LT-Drs. 19/364) folgende Feststellungen getroffen:

#### **16. Geldauflagen - Transparenz fehlt**

*Der Finanzausschuss nimmt die Feststellungen des Landesrechnungshofs zur Kenntnis. Er bittet das Justizministerium, bis Ende Juni 2018 über die Inhalte der All-*

*gemeinen Verfügung „Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen“ und das Ergebnis der Prüfung der Einrichtung eines Sammelfonds zu berichten.*

*In der Allgemeinen Verfügung ist zu bestimmen, dass die Listen der Empfänger der Geldauflagen veröffentlicht werden. Dabei muss erkennbar sein, von wem in welcher Höhe und welchen gemeinnützigen Einrichtungen Geldauflagen zugewiesen worden sind.*

Dieser Anregung bin ich gern gefolgt und unterziehe die Allgemeine Verfügung (AV) derzeit einer Überprüfung unter erneuter Abwägung des Für und Wider der Einrichtung eines Sammelfonds für die Verteilung von Geldauflagen an gemeinnützige Einrichtungen. Die hiesige Fachabteilung hat dazu einen Entwurf erarbeitet, welcher derzeit den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Stellungnahme vorliegt.

Die AV „Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen“ des MJAE vom 18. April 2006 beruht auf dem „Rahmenmodell eines einheitlichen Verfahrens bei Geldbußenzuweisungen“, welches von der 42. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 19. und 20. Oktober 1973 beschlossen worden ist (Anlage).

Die AV ist zuletzt im Jahre 2006 aktualisiert worden und schon deshalb erscheint eine Aktualitätskontrolle geboten; hinzu treten die genannten Feststellungen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Zu Vergleichszwecken herangezogen werden auch sämtliche entsprechende Verwaltungsvorschriften der übrigen Bundesländer. Im Einzelnen werden folgende Aspekte einer Überprüfung unterzogen:

Erwogen wird – aus Übersichtlichkeitsgründen – ein vollständiger Verzicht auf das sog. „Verzeichnis I“, in welchem sämtliche gemeinnützige Einrichtungen aufgeführt werden, die an der Zuweisung von Geldauflagen interessiert sind, sowie alternativ hierzu eine gemeinsame Listenführung mit dem sog. „Verzeichnis II“. Auf das „Verzeichnis I“ kann aber möglicherweise deshalb nicht verzichtet werden, weil eine Aufnahme in die Liste mit einer Vielzahl von Voraussetzungen verknüpft ist, welche im Einzelfall gerade die Auswahlentscheidung des Zuweisenden begründen könnten. Gegen eine gemeinsame Listenführung beider Verzeichnisse könnte sprechen, dass insbesondere seitens der Gerichte oftmals auch gemeinnützige Einrichtungen bedacht werden, die nicht alle der engen Voraussetzungen des Verzeichnis I erfüllen. Erschienen diese dann in einer Gesamtliste, drohten insoweit Unklarheiten. Allerdings könnte es sich im Interesse von Übersichtlichkeit und

Klarstellung anbieten, beiden Verzeichnissen einen konkreten Namen zu geben, wobei die Bezeichnungen **Einrichtungsverzeichnis** und **Zuweisungsliste** erwogen werden.

Der Landesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2017 darauf hingewiesen, dass Geldzuweisungen an die Landeskasse nicht hinreichend deutlich und transparent erfasst würden. Um zukünftig eine einheitliche Handhabung der Erfassung und gleichzeitig die Verschaffung eines schnellen Überblicks über das Verhältnis von Zuweisungen zugunsten der Landeskasse zu solchen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen zu ermöglichen, wird erwogen, die AV insoweit bezüglich ihres Titels sowie einschlägigen Regelungsinhalts um die Landeskasse als Zuweisungsempfänger zu ergänzen.

Eine weitere Ergänzung bietet sich an im Hinblick auf die statistische Erfassung der Zuweisenden. Zukünftig soll in der Jahresübersicht erkennbar sein, von wem in welcher Höhe und welchen gemeinnützigen Einrichtungen Geldauflagen zugewiesen worden sind. Praktikabel erscheint insoweit eine Aufschlüsselung nach einzelnen Amts- und Landgerichten sowie Staatsanwaltschaften. Ein weiteres Herunterbrechen bis auf die einzelnen Richter, Spruchkörper oder Dezernenten der Staatsanwaltschaft wird dagegen aus Gründen der Aussagekraft, des Datenschutzes sowie der Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidung nicht befürwortet. Die vorgeschlagene Aufschlüsselung erscheint in ausreichendem Maße transparent.

Des Weiteren sieht der jetzige Entwurf einer überarbeiteten AV die Veröffentlichung der Zuweisungsliste nicht nur im Intra-, sondern auch im Internet vor.

Ebenfalls geprüft wird eine Pflicht zur Prüfung der Rechenschaftsberichte der Aufgabenempfänger. Die geltende Fassung der AV entspricht insoweit den Vorgaben des Rahmenmodells der 42. Justizministerkonferenz, welches einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der zugeflossenen Geldbeträge gegenüber der Listen führenden Stelle *auf Anforderung* vorsieht. Die diesbezüglichen Regelungen in den anderen Ländern entsprechen ebenfalls überwiegend dieser Vorgabe. Aus fachlicher Sicht wird eine Prüfungspflicht kritisch bewertet. Die von § 153a StPO vorausgesetzte Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung für die Aufnahme in das Einrichtungsverzeichnis. Fraglich ist, welche über die seitens der Finanzbehörden ohnehin vorzunehmende Prüfung der Mittelverwendung zur Erlangung und zum Erhalt des Prädikats der Gemeinnützigkeit hinaus stattfinden soll. Die Verknüpfung einer Geldauflage mit einem bestimmten Verwendungszweck ist nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen (vgl. §§ 153 a StPO, 56b, 59a StGB, 15 JGG) nicht

vorgesehen. Beschränkende Vorgaben (Bedingungen, Auflagen o. ä.) hinsichtlich der Verwendung zugewiesener Geldbeträge sind deshalb nicht möglich. Dementsprechend erscheint eine Rechenschaftspflicht der Zuwendungsempfänger über die konkrete Verwendung einzelner Beträge - jedenfalls gegenüber den zuweisenden Gerichten und Staatsanwaltschaften - rechtlich zweifelhaft, weshalb der bisherige Entwurf eine Prüfungspflicht weiterhin nicht vorsieht.

Schließlich ist die Anregung aufgegriffen worden, erneut die Einrichtung eines fakultativen Sammelfonds zu prüfen, dem die Geldauflagen zugewiesen werden und welcher dann mittels eines besonderen Entscheidungsgremiums über die Verteilung auf einzelne gemeinnützige Einrichtungen entscheidet. Unbeschadet der Tatsache, dass Hamburg und Berlin einen entsprechenden Fonds eingerichtet haben, begegnet ein solcher nach Meinung der hiesigen Fachabteilung durchgreifenden, auch schon durch den Generalstaatsanwalt und die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vorgetragenen Bedenken. So dürfte in tatsächlicher Hinsicht schon kein Bedürfnis für einen Sammelfonds bestehen. Insbesondere hat die Prüfung des Landesrechnungshofs keine Anhaltspunkte für korruptes Verhalten bei der Zuweisungsentscheidung von Gerichten und Staatsanwälten ergeben. Zur Abwehr einer abstrakten Korruptionsgefahr in Gestalt der Berücksichtigung persönlicher Interessen der Zuweisenden stellte ein Sammelfonds ebenfalls kein geeignetes Mittel dar. Vielmehr ist die Missbrauchsgefahr bei der Verteilung der Mittel durch ein Gremium sogar größer. Die direkte Auflagenzuweisung durch Gericht oder Staatsanwaltschaft bedarf grundsätzlich der Zustimmung der jeweils anderen Stelle und darüber hinaus auch der des Beschuldigten sowie häufig der Mitwirkung eines Verteidigers, so dass immer wieder wechselnde Personenkonstellationen gleichsam kollegial über die Auswahl des Zuweisungsempfängers entscheiden. Einer solchen Kontrolle unterläge die Zuweisung durch ein geschlossenes Verteilungsgremium gerade nicht; eine Steigerung der Transparenz wäre nicht zu erwarten. Außerdem stellt ein behördlich verwaltetes Treuhandvermögen selbst dann keine gemeinnützige Einrichtung im Sinne von § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO dar, wenn die zugewiesenen Beträge schlussendlich an solche Einrichtungen weiterverteilt werden. Hinzu treten Schwierigkeiten bei der Erfüllung der bundeseinheitlichen Vorgaben für Geldauflagen im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO gemäß Nr. 93 Abs. 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie mit der Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidung bzw. der freien Ermessensausübung des Staatsanwalts.



Der schon erwähnte Entwurf einer Neufassung der AV „*Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen oder der Staatskasse*“ ist dem Generalstaatsanwalt sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Kenntnis und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden. Die Ergebnisse dieser Praxisbeteiligung stehen noch aus. Ein Inkrafttreten der geänderten AV ist noch für das laufende Kalenderjahr vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Wilfried Hoops

NIEDERSCHRIFT

über die

42. Konferenz

der Justizminister und -senatoren

am 29. und 30. Oktober 1973 in Saarbrücken

T A G E S O R D N U N G

- 1) Besoldung der Richter und Staatsanwälte
- 2) Besoldung der sonstigen Beamten der Justizverwaltung
- 3) Strafverfahren wegen strafbarer Handlungen gegenüber Bediensteten des Strafvollzugs
- 4) Geldauflagen im Strafverfahren
- 5) Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung der Staatsanwaltschaft
- 6) Strafrechtliche Regelung der Organtransplantation
- 7) Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle
- 8) Einführung der Zählkartenerhebung bei den Staatsanwaltschaften
- 9) Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten
- 10) Bericht des Ausschusses zur Reform der Juristenausbildung über die Gestaltung der einstufigen Ausbildungsmodelle und den Stand ihrer Erprobung in den Bundesländern
- 11) Bericht des Koordinierungsausschusses der Landesjustizverwaltungen über die Auswirkungen der Bildungsreform auf die Rechtspflegerausbildung

Geldauflagen im Strafverfahren (Punkt 4 der Tagesordnung)

Leitender Senatsrat Derge berichtete über den anliegenden "Entwurf für ein Rahmenmodell einer bundeseinheitlichen Regelung des Verfahrens bei Geldbußenzuweisungen", der von einem Unterausschuß der Justizministerkonferenz erarbeitet worden sei (Anlage zu TOP 4). Das vorgeschlagene Modell basiere auf der sogenannten Listenlösung, die die Entscheidungsfreiheit des Richters im bisherigen Umfang beibehalte und ihm eine Fülle von Informationen für seine Entscheidung vermittele. Dies gelte insbesondere auch für die Unterlagen, mit denen die Geldempfänger über die Verwendung der erhaltenen Beträge Rechenschaft geben. Die Transparenz werde durch die vorgesehene Veröffentlichung der Statistiken über die Geldzuweisungen gewährleistet. Eine flankierende Nebentätigkeitsregelung stelle sicher, daß auch der Anschein eines Mißbrauchs vermieden werde. Der Unterausschuß sei mit überwiegender Mehrheit der Auffassung gewesen, daß Transparenz und Überprüfbarkeit in dem erforderlichen Maße durch andere Modelle nicht nachdrücklicher und bürokratisch einfacher zu erreichen seien. Dies gelte insbesondere für die Fondslösung, gegen die bei Anerkennung ihrer unbestrittenen Vorzüge unter anderem folgende Bedenken geltend gemacht worden seien: Die in § 24 a Absatz 3 StGB vorgesehene freiwillige Mitarbeit des Verurteilten, durch das Anerbieten angemessener Leistungen bei der Resozialisierung mitzuwirken, müßte in der jetzigen Konzeption entfallen. Durch die unverkennbare Annäherung an eine Geldstrafe würde für den Betroffenen die der Resozialisierung dienliche Leistungsverpflichtung gegenüber einem ganz bestimmten Empfänger nur noch vermindert bestehen. Die Vielzahl der Organisationen, die Bürgerinitiativen, Vereinigungen u.s.w. auf lokaler Ebene, deren idealistischer Einsatz finanziell unterstützt werden sollte, würden bei einer zentralen Verteilung durch ein feststehendes Gremium nicht in gleichem Umfange bedacht wer-



den können. Ein zusätzlicher erheblicher Verwaltungsaufwand schließlich wäre unverkennbar.

Der Unterausschuß habe überwiegend weiterhin die Auffassung vertreten, daß eine Verwaltungsregelung ausreiche und eine gesetzliche Regelung nur dann erforderlich sei, wenn über die im Modell vorgesehene Rechnungslegung hinaus die Möglichkeit einer Überprüfung festgelegt werden müßte. Die Erörterungen während der Beratungen des Unterausschusses hätten jedoch aufgezeigt, daß die erforderlich werdenden Vollprüfungen der bedachten Institutionen sowohl für die Prüfer als auch für einen nur begrenzten Kreis von Empfängern mit übermäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wären und nicht rationell erschienen.

Zur Frage, inwieweit ein einheitliches Vorgehen der Landesjustizverwaltungen angezeigt sei, habe der Unterausschuß eine baldige bundeseinheitliche Handhabung für wünschenswert erachtet. So sollte jedenfalls in den Ländern praktiziert werden, in denen nicht entgegenstehende Regelungen bereits eingeführt seien.

Minister Becker verlas folgenden von Baden-Württemberg eingebrachten Entschließungsentwurf:

" Die Justizminister und Justizsenatoren erteilen dem von dem Unterausschuß erarbeiteten Rahmenmodell einer bundeseinheitlichen Regelung des Verfahrens bei der Zuweisung von Geldauflagen ihre Zustimmung.

Sie vereinbaren, bezüglich der Einführung eines Verzeichnisses der gemeinnützigen Einrichtungen, bezüglich der statistischen Erfassung der zugewiesenen Geldauflagen und, soweit hierfür nach den jeweiligen Verhältnissen ihres Geschäftsbe-

bereichs ein Bedürfnis besteht, bezüglich einer Nebentätigkeitsregelung bundeseinheitlich nach den in dem Rahmenmodell aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.

Für eine bundesgesetzliche Regelung dieser Frage besteht kein Bedürfnis."

Minister Dr. Bender erläuterte den vorgelegten Entschlußentwurf.

Senator Dr. Seeler wies darauf hin, daß in Hamburg aus bekanntem Anlaß die Fondslösung eingeführt worden sei und sich bestens bewährt habe. Er bat darum, daß Hamburg diese Lösung beibehalten könne, ohne gegen die jetzt angestrebte gemeinsame Lösung zu verstoßen. Wenn dies gewährleistet sei, habe er keine Bedenken, den Empfehlungen des Unterausschusses zuzustimmen.

Auf Frage von Minister Becker erklärte Senator Dr. Seeler, daß bereits  $1/3$  aller Geldbußen in den Fonds flößen, was um so bemerkenswerter sei, als man mit einer gewissen Skepsis der Richter und Staatsanwälte gerechnet habe. Im übrigen sei schon jetzt eine steigende Tendenz bemerkbar. Auch die ausgleichende Funktion des Fonds sei bereits spürbar.

Präsident Dr. Meyer-Hentschel äußerte Bedenken gegen Punkt I des Entwurfs, da dieser nicht vorsehe, daß die Verwendung der Gelder regelmäßig überprüft werde. Eine Rechnungslegung reiche nicht aus. Zumindest bitte er um den Zusatz, daß nach den Erfordernissen des jeweiligen Geschäftsreichs eine Prüfung erfolgen sollte.

Ministerialdirektor Dr. Rebmann erklärte, der eingebrachte Entschließungsentwurf stelle einen Kompromiß dar, um eine möglichst breite Basis für die angestrebte gemeinsame Regelung zu schaffen. Er trage auch den Ländern Rechnung, die die Nebentätigkeitsregelung nicht einführen wollten. Der letzte Absatz des Entwurfs diene dazu, die bundesgesetzliche Einführung der von den Richtern abgelehnten Fondslösung zu verhindern.

Senator Dr. Korber schlug mit Rücksicht auf die besondere Situation in Hamburg, der von dem baden-württembergischen Entschließungsentwurf nicht Rechnung getragen werde, folgende Entschließung vor:

Die Justizminister und -senatoren nehmen von dem durch den Unterausschuß erarbeiteten Rahmenmodell einer bundeseinheitlichen Regelung des Verfahrens bei Zuweisungen von Geldauflagen im Strafverfahren zustimmend Kenntnis und werden künftig in Anlehnung an dieses Modell in ihren Geschäftsbereichen verfahren.

Der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg bleibt es unbenommen, das von ihr bereits eingeführte und praktizierte Verfahren beizubehalten.

Auf die Anregung von Minister Dr. Bender, den letzten Absatz des baden-württembergischen Entschließungsvorschlags beizubehalten, erklärte Bundesminister Jahn, es bestehe hierfür kein Bedürfnis, da eine derartige bundesgesetzliche Regelung nicht beabsichtigt sei.

Minister Dr. Held gab zu bedenken, daß der Unterausschuß unter anderem den Auftrag gehabt habe, zu prüfen, ob eine

bundesgesetzliche Regelung erforderlich sei. Wenn man nun mit der Kommission der Auffassung sei, daß hierfür kein Bedürfnis bestehe, so müsse das jedenfalls im Protokoll festgehalten werden.

Hiergegen wurden keine Einwendungen erhoben.

Minister Dr. Bender erklärte, er stimme dem von Senator Dr. Korber vorgelegten Entschließungsentwurf zu und halte den Vermerk im Protokoll, daß eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich sei, für ausreichend.

Präsident Dr. Meyer-Hentschel stellte die Frage, ob die von Senator Dr. Korber vorgeschlagene Empfehlung auch die Auslegung zulasse, daß ein Geschäftsbereich keine entsprechende Regelung treffe.

Senator Dr. Korber erwiderte hierauf, daß er eine solche Auslegung nicht für möglich halte, da die Formulierung "in Anlehnung an das Rahmenmodell...." ein Tätigwerden der Geschäftsbereiche voraussetze und lediglich für die nähere Ausgestaltung ein gewisser Spielraum bleibe.

Minister Becker bekräftigte, daß es eine Verpflichtung aller Länder sei, in Anlehnung an das Modell bundeseinheitlich zu verfahren.

Senator Dr. Korber stellte auf Frage von Ministerialdirektor Dr. Rebmann klar, daß nach dem Wortlaut der Empfehlungen für ein Rahmenmodell hinsichtlich der Nebentätigkeitsregelung auf die Erfordernisse des jeweiligen Geschäftsbereichs



abzustellen sei. Diese Formulierung lasse den Ländern die Freiheit, die Nebentätigkeitsregelung nicht einzuführen.

Die von Senator Dr. Korber vorgeschlagene EntschlieÙung - siehe Seite 35 des Protokolls - wurde sodann mit 10 zu 1 Stimmen angenommen.

Entschließung zu Tagesordnungspunkt 4

Betrifft: Geldauflagen im Strafverfahren

---

Die Justizminister und -senatoren nehmen von dem durch den Unterausschuß erarbeiteten Rahmenmodell einer bundeseinheitlichen Regelung des Verfahrens bei Zuweisungen von Geldauflagen im Strafverfahren zustimmend Kenntnis und werden künftig in Anlehnung an dieses Modell in ihren Geschäftsbereichen verfahren.

Der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg bleibt es unbenommen, das von ihr bereits eingeführte und praktizierte Verfahren beizubehalten.

---

## E n t w u r f

für ein

Rahmenmodell einer bundeseinheitlichen Regelung  
des Verfahrens bei GeldbußenzuweisungenI. Verzeichnis der Bußgeldinteressenten

1. Den für die Entscheidung über Zuwendungen von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen zuständigen Richtern und Staatsanwälten wird als Orientierungshilfe eine von der Justizverwaltung aufgestellte Liste zur Verfügung gestellt, in der alle Einrichtungen aufgeführt sind, die nach Unterrichtung über Inhalt und Bedeutung dieser Liste um die Eintragung in das Verzeichnis nachgesucht haben. Die Liste hat keinen Ausschließlichkeitscharakter. Die Berücksichtigung anderer, nicht eingetragener gemeinnütziger Einrichtungen bleibt zulässig. Die Liste gibt darüber Aufschluß, ob die jeweilige Einrichtung
  - a) einen Befreiungsbescheid oder eine Freistellungsmitteilung gemäß § 4 Abs.1 Nr.6 des Körperschaftsteuergesetzes, § 3 Nr.6 des Gewerbesteuergesetzes und § 3 Abs.1 Nr.6 des Vermögenssteuergesetzes des zuständigen Finanzamts beigebracht oder erklärt hat, daß sie nicht veranlagungspflichtig sei,
  - b) ihre Zielsetzung mitgeteilt oder ihre Satzung eingereicht hat und die Verpflichtung übernimmt, entsprechend § 16 der Gemeinnützigkeitsverordnung unverzüglich sämtliche Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für die steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen, die Vereinigung aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird,
  - c) sich verpflichtet hat, über die Höhe und Verwendung der zugeflossenen Geldbeträge auf Anforderung gegenüber der listenführenden Stelle für einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft zu geben,
  - d) ihr Einverständnis erteilt hat, daß der Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden kann.

2. Die Liste der Bußgeldinteressenten wird tunlichst auf der Ebene des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts, keinesfalls jedoch unterhalb der Ebene der Präsidenten eines Landgerichts oder Amtsgerichts geführt.
3. In die Liste wird für die Dauer von zwei Jahren jede Einrichtung eingetragen, die dies beantragt. Eine Auswahl unter Anlegung von Beurteilungsmaßstäben findet nicht statt. Es bleibt der listenführenden Stelle überlassen, aufklärend darauf hinzuwirken, daß sachfremde Eintragungen unterbleiben.
4. In der in bestimmtem Turnus erstellten Neuauflage der Liste verbleiben nur die Einrichtungen, die innerhalb der letzten zwei Jahre Geldbeträge zugewiesen erhalten haben.
5. Einrichtungen mit örtlich begrenztem Wirkungsbereich werden auf das Verzeichnis des zuständigen Gerichtsbezirks verwiesen.
6. Technische Einzelheiten der Listenführung richten sich nach den Erfordernissen im jeweiligen Geschäftsbereich.

## II. Statistische Erfassung der den gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesenen Geldbeträge

1. Sämtliche Geldbeträge, deren Zahlung an gemeinnützige Einrichtungen aus Anlaß von Strafverfahren durch ein Gericht, durch die Staatsanwaltschaft oder die Gnadenbehörde auferlegt oder aber vom Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten übernommen wurde, werden jeweils für bestimmte Zeiträume statistisch erfaßt.
2. Die Statistiken über die Höhe der zugewiesenen bzw. übernommenen Geldbeträge werden auf Landesebene zusammengefaßt und in dieser Form veröffentlicht.



### III. Nebentätigkeitsregelung

#### 1. Genehmigungspflichtiger Bereich

Die Landesjustizverwaltungen werden nach den Erfordernissen ihres Geschäftsbereichs folgendes klarstellen:

Eine Vortragstätigkeit ist nach geltendem Recht genehmigungsbedürftig, wenn

- a) eine vielfache Wiederholung des Vortrags vereinbart oder
- b) der Vortrag Teil einer Vortragsreihe des Richters, Staatsanwalts oder Beamten ist.

Die für die Genehmigung zuständigen Stellen haben die Genehmigung für eine Vortragstätigkeit der beschriebenen Art auf Antrag mit der Maßgabe zu erteilen, daß

- a) die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte (z.B. Sitzungsdienst) nicht beeinträchtigt werden darf,
- b) jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres anzuzeigen ist, wie viele Veranstaltungen, für welche Organisation bzw. Stelle durchgeführt und welche Vergütungen (einschließlich pauschalierter Aufwandsentschädigungen und geldwerter Vorteile) gezahlt wurden,
- c) der Widerruf vorbehalten bleibt und
- d) die gleichzeitige Ausübung mehrerer genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten durch diese Genehmigung nicht gedeckt wird.

#### 2. Genehmigungsfreier Bereich

Die Landesjustizverwaltungen werden nach den Erfordernissen ihres Geschäftsbereichs für alle Richter und Staatsanwälte sowie für die Beamten, die bei Geldauflagen mitwirken, eine Anzeigepflicht einführen für die Annahme von Vergütungen, die für nicht genehmigungspflichtige Tätigkeiten von Organisationen gezahlt worden sind, die als Empfänger von Geldauflagen im Strafverfahren in Betracht kommen, sofern der Gesamtbetrag jährlich 2.000,— DM übersteigt.